

Zuschussrichtlinien der Landeshauptstadt Mainz für die Jugendpflegearbeit

gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2017
und des Stadtrates am 29.11.2017

I. Allgemeine Voraussetzungen

Jugendgruppen, Jugendverbände und Träger von sonstigen Freizeit- und Ferienbetreuungsmaßnahmen, können für die Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen Zuschüsse erhalten. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII-KJHG voraus.

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nur im Rahmen der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in Verbindung mit diesen Zuschussrichtlinien.

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen und nur für Teilnehmende gewährt, die mit erstem Wohnsitz in Mainz gemeldet sind. Betreuungskräfte werden auch dann bezuschusst, wenn sie nicht in Mainz wohnen.

Wird bekannt, dass die zur Erlangung eines Zuschusses gemachten Angaben im Antragsformular und/oder Verwendungsnachweis und/oder den erforderlichen Anlagen nicht der Wahrheit entsprechen, ist der Zuschuss uneingeschränkt und in voller Höhe zurückzuzahlen. Im Übrigen sind die nach diesen Richtlinien erhaltenen Zuwendungen subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976.

Für Maßnahmen mit behinderten jungen Menschen wird je angefangene drei behinderte junge Menschen eine zusätzliche Betreuungskraft bezuschusst. Der Träger muss nachweisen bzw. versichern, dass wegen der Behinderung der Teilnehmenden ein zusätzlicher Betreuungsbedarf gegeben war. Die behinderten jungen Menschen sind im Zuschussantrag in der dafür vorgesehenen Zeile auf Seite 4 des Zuschussantrages einzutragen.

Für alle Maßnahmen dieser Richtlinien gilt eine Antragsfrist von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme. Spätester Zeitpunkt zur Vorlage von Zuschussanträgen für Maßnahmen des Kalenderjahres ist der 20. Dezember. Für alle Maßnahmen, die nach dem 20. Dezember bei der genehmigenden Stelle eingehen, gilt der Zuschussantrag als für das folgende Kalenderjahr gestellt.

Die Zuschussanträge sind über die zuständigen Dachverbände bei der genehmigenden Stelle einzureichen. Für die Beantragung von Zuschüssen sind die vorgesehenen Antragsformulare, die auch als Verwendungsnachweise dienen, zu verwenden. Diese können über die Dachverbände, beim Stadtjugendring Mainz oder direkt aus dem Internet (www.sjr-mainz.de) bezogen werden. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und mit den geforderten Bestätigungen zu versehen. Insbesondere sind Anschrift und Telefonnummer des Trägers und ggfls. seines Dachverbandes auf dem Antrag anzugeben. Die Anträge müssen vom Dachverband und dem Beherbergungsbetrieb bestätigt werden. Bei Versäumnis der Bestätigung durch den Beherbergungsbetrieb, kann in Ausnahmefällen auch ein anderer, glaubhafter Nachweis (Rechnung, Quittungsbelege) über die Anwesenheit der Gruppe am Ort der Veranstaltung vorgelegt werden.

Sofern unvollständige Anträge und/oder Teilnahmelisten nicht innerhalb einer dem Antragstellenden mitgeteilten Frist nachgebessert werden, müssen diese ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Je 8 angefangene Teilnehmer wird eine **Betreuungskraft** anerkannt. Betreuungskräfte sind in der vorgesehen Teilnahmeliste besonders zu kennzeichnen. Hierzu ist vor die laufende Nummer ein „B“ zu schreiben. Einer der Betreuungskräfte muss mindestens 18 Jahre alt sein und die Befähigung haben, die durchgeführte Maßnahme verantwortlich zu leiten. Das erforderliche Mindestalter der übrigen Betreuungskräfte ist 16 Jahre.

Mit Ausnahme von Maßnahmen der sozialen Bildung und Freizeit sind allen Anträgen detaillierte **Programmbeschreibungen** beizufügen.

Nach Beendigung der Maßnahme und erfolgter Prüfung gemäß den Zuschussrichtlinien erfolgt die **Auszahlung der Zuschüsse** an die Dachverbände. Diese leiten die Zuschüsse an die jeweiligen Maßnahmenträger weiter. In allen anderen Fällen wird der Zuschuss direkt an den Träger überwiesen. Grundsätzlich besteht unbarer Zahlungsverkehr.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend den Charakter von Lehrgängen zur Vermittlung schulischen Lehrstoffs bzw. nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes oder administrativen Aufgaben dienen. Das Gleiche gilt auch für **Veranstaltungen gewerblicher Art** und Veranstaltungen, die berufsfördernden, religiösen, leistungssportlichen oder parteipolitischen Charakter haben.

II. Soziale Bildung und Freizeit

1. Definition

Unterstützt und gefördert werden Lager, Fahrten und Freizeiten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden und sonstigen Trägern von Freizeit- und Ferienbetreuungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen insbesondere der Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens dienen sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung bieten.

2. Voraussetzungen zur Förderung

An Maßnahmen müssen mindestens 5 junge Menschen im Alter von 7 bis einschließlich 26 Jahren und eine Betreuungskraft teilnehmen. Die Altersvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Teilnehmenden im Kalenderjahr das 7. Lebensjahr vollenden bzw. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Zuschuss wird für Maßnahmen von 3 - 21 Tagen gewährt. Die Maßnahme beginnt und endet, solange alle Teilnehmenden und Betreuungskräfte anwesend sind. An- und Abreisetag werden voll bezuschusst, wenn am Anreisetag die Maßnahme bis spätestens 20.00 Uhr angetreten wurde. Der Abreisetag wird bezuschusst, wenn die Maßnahme frühestens um 12.00 Uhr endet.

3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmenden pro Tag 2,00 € und je Betreuungskraft pro Tag 3,00 €.

III. Jugendgruppenleiterlehrgänge

1. Definition

Unterstützt und gefördert werden Seminarreihen, Tagesveranstaltungen, Kurzveranstaltungen mit Übernachtung und mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungen in der Bundesrepublik Deutschland, die der pädagogischen Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuungs Kräften sowie von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen.

2. Voraussetzung zur Förderung

An Maßnahmen müssen mindestens 5 Teilnehmende, die im Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen. Die Altersvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Teilnehmenden im Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollenden.

Eine Förderung setzt ein detailliertes Programm mit mindestens 2 Zeitstunden voraus.

Maximal werden 6 Stunden Programm pro Tag gefördert.

Bei Seminarreihen und Blockseminaren wird ein Zuschuss für maximal 8 Veranstaltungstage in einem Zeitraum von maximal 3 Monaten gewährt.

3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmenden bei 2 Programmstunden 2,00 € und je Betreuungskraft bei 2 Programmstunden 3,00 €.

IV. Staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildung

1. Definition

Unterstützt und gefördert werden Seminarreihen, Tagesveranstaltungen, Kurzveranstaltungen mit Übernachtung und mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtungen in der Bundesrepublik Deutschland, die der staatsbürgerlichen oder sozialpolitischen Bildung dienen.

2. Voraussetzungen zur Förderung

An Maßnahmen müssen mindestens 5 Teilnehmende, die im Kalenderjahr das 12. Lebensjahr vollenden, bzw. noch nicht 27 Jahre alt sind teilnehmen. Die Altersvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Teilnehmenden im Kalenderjahr die angegebene Altersgrenze einhalten.

Eine Förderung setzt ein detailliertes Programm mit mindestens 2 Zeitstunden voraus.

Maximal werden 6 Stunden Programm pro Tag gefördert.

Bei Seminarreihen und Blockseminaren wird ein Zuschuss für maximal 8 Veranstaltungstage in einem Zeitraum von maximal 3 Monaten gewährt.

3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmenden bei 2 Programmstunden 2,00 € und je Betreuungskraft bei 2 Programmstunden 3,00 €.

V. Ferienbetreuungsmaßnahmen

1. Definition:

Unterstützt und gefördert werden Ferienbetreuungsmaßnahmen grundsätzlich in den Sommerferien, die eine Mindestdauer von 5 Werktagen haben und mindestens 6 Stunden pro Tag Betreuung vorsehen. Ebenso ist eine Mittagsverpflegung (warme Mahlzeit ist nicht notwendig) gefordert. Die Kinder und Jugendliche müssen ihren Wohnsitz in Mainz haben. Sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, muss zur Auskömmlichkeit der gegebenen Mittel die Zuschusshöhe begrenzt werden (Kontingentierung).

2. Voraussetzung zur Förderung:

An der Maßnahme müssen mindestens 5 Kinder bzw. Jugendliche teilnehmen, deren Mindestalter 6 Jahre und höchstens 16 Jahre (1. bis 10. Schuljahr) beträgt. Die Antragstellung erfolgt durch formlosen Antrag in angemessener Frist vor Beginn der Maßnahme, unter der Maßgabe, dass keine weiteren Zuschüsse beantragt sind. Der Verwendungsnachweis muss eine Teilnahmeliste (Name der Kinder, Wohnort, Alter) und ein Sachbericht (Beschreibung des durchgeführten Programms) enthalten. Die Maßnahme muss allen Mainzer Kindern und Jugendlichen zugänglich sein.

Maßnahmen, die kommerziell ausgerichtet sind oder der betrieblichen Betreuung dienen, können nicht gefördert werden. Ebenfalls werden keine Maßnahmen mit parteipolitischem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter gefördert.

3. Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss beträgt pro Tag pro Teilnehmenden 1,00 €.

Der Zuschuss wird nach Ende der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

VI. Ausstattung und Unterhaltung von Jugendräumen und Zeltlagermaterial

1. Definition

Durch finanzielle Förderung soll es anerkannten Mainzer Jugendgruppen und Jugendverbänden ermöglicht werden, neue Räumlichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit zu erschließen, bestehende Jugendräume in ihrer baulichen Substanz zu sichern sowie eine Grundausstattung an Einrichtungsgegenständen und pädagogischem Arbeitsmaterial anbieten zu können.

Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die Anschaffung und Unterhaltung von Zeltlagermaterial.

Nicht bezuschusst werden Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial, Artikel mit kurzer Lebensdauer und Ausgaben für pädagogische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

2. Antrag, Form und Fristen

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Mainz. Bei erstmaliger Antragstellung ist die Anerkennung nachzuweisen.

Der formlose schriftliche Zuschussantrag ist unter detaillierter Angabe der geplanten Maßnahme oder der Anschaffungen mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht zu versehen und an die bewilligende Stelle zu richten.

Verbindliche Zuschussanträge sind in der Zeit vom 01.01. - 31.03. eines jeden Jahres zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3. Zeitliche Bindung und Haushaltsvorbehalt

Die beantragten Maßnahmen müssen in dem Jahr durchgeführt werden, in dem sie bezuschusst werden. Eine Bezuschussung von Ausgaben für Maßnahmen früherer Jahre oder eine Förderung von Vorhaben in zukünftigen Jahren, ist nicht möglich.

Die Bezuschussung förderungswürdiger Maßnahmen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuschüsse dürfen nur beantragt werden, sofern für denselben Zweck anderen Zuwendungen aus Mitteln der Stadt Mainz nicht gewährt werden (Kumulierungsverbot).

4. Zuschusshöhe und anererkennungsfähige Ausgaben

Um die Auskömmlichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel anzustreben, werden Gesamtausgaben je Antragsteller bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € als zuschussfähig anerkannt.

Die zuschussfähigen Gesamtausgaben können je Antragsteller mit einem maximalen Zuschusssatz von 33,33 %, bei Auskömmlichkeit der Haushaltsmittel, gefördert werden.

Sofern, aufgrund des erforderlichen Zuschussvolumens, die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, wird der prozentuale Zuschusssatz dementsprechend angepasst.

Sollte der Zuschusssatz (trotz Budgetierung) unter 25,00 % fallen, werden die Anträge dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Mainz zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Bewilligung eines Zuschusses wird dem Antragsstellenden schriftlich mitgeteilt.

Zuschüsse werden nur auf Geschäftskonten des Antragstellenden angewiesen. Eine Auszahlung auf Privatkonten kann nicht erfolgen.

6. Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des erhaltenen Zuschusses, sind grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis 15.11. des betreffenden Haushaltsjahres, entsprechende Belege (Rechnungen, Quittungen, etc.) von der Zuschussempfängerin und dem Zuschussempfänger vorzulegen. Bei fehlenden oder verspäteten Verwendungsnachweisen, wie auch bei zweckfremder Mittelverwendung werden die Zuschussmittel in voller Höhe zurückgefordert.

VII. Gemeinsame Gastkarte der Städte Mainz und Wiesbaden

1. Die Stadtverwaltung Mainz gibt im Rahmen internationaler und interkommunaler Studenten-, Schüler- und Jugendbegegnungen, die von anerkannten Mainzer Jugendgruppen, Jugendverbänden, Schulen, Hochschulen und der Mainzer Universität in Mainz durchgeführt werden, Gastkarten aus.

2. Diese Gastkarten berechtigen zur kostenlosen Benutzung z.B.:

- der Nerobergbahn in Wiesbaden
- der Mainzer und Wiesbadener Museen
- der Wiesbadener Frei- und Hallenbäder.

Bei Besuch des Staatstheaters Mainz wird eine Ermäßigung von 50% gewährt. Weiterhin berechtigt die Gastkarte zum ermäßigten Erwerb einer Dauerfahrkarte für Mainzer und Wiesbadener Nahverkehrsmittel.

3. Die gastgebende Gruppe beantragt die Ausstellung der Gastkarten schriftlich beim Schulamt der Landeshauptstadt Mainz.

Dem Antrag müssen

- die Namen und Vornamen der Teilnehmenden
 - das Heimatland
 - die Heimatstadt
 - die Gastadresse in Mainz und
 - die Dauer der Begegnung
- zu entnehmen sein.

Für einzelne Teilnehmende an Sprachkursen oder ähnlichen Kursen privater Träger werden keine Gastkarten ausgegeben.

4. Die Gültigkeit der Gastkarten wird auf eine maximale Dauer von 14 Tagen befristet.